

## **Neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Pflichten für Betreiber privater Heizöllagerungen**

Zum 1. August 2017 ist die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – kurz AwSV – in Kraft getreten. Diese bundeseinheitliche Verordnung löst die bisherige bayerische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe – kurz VAWS – ab. Das Landratsamt Bamberg informiert hiermit über die nunmehr geltenden Regelungen für private Heizöllagerungen.

### **Die Änderungen im Überblick**

- Anzeigepflicht beim Errichten oder Ändern einer Heizöllagerung
- Prüfpflicht für Heizöllagerung mit einem Volumen von 1.000 Liter bis 10.000 Liter

Wer eine Heizöllagerung zum Befeuern einer Heizung errichten oder wesentlich ändern möchte, hat dies dem Landratsamt Bamberg mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Das Anzeigeformular kann unter [www.landkreis-bamberg.de/Bürgerservice/Formulare-und-Broschüren](http://www.landkreis-bamberg.de/Bürgerservice/Formulare-und-Broschüren) unter dem Punkt „Wasserrecht“, Unterpunkt „Wassergefährdende Stoffe“ abgerufen werden.

Darüber hinaus sind Heizöllagerungen entsprechend der nachfolgenden Tabelle von einem Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen:

<b>Anlagenart</b>	<b>Prüfzeitpunkt</b>
Erdtanks zur Heizöllagerung (unabhängig vom Volumen)	vor Inbetriebnahme bei wesentlicher Änderung wiederkehrend im fünfjährigen Rhythmus bei Stilllegung
Heizöllagerungen ab 1.000 Liter bis 10.000 Liter	vor Inbetriebnahme bei wesentlicher Änderung
Heizöllagerungen ab 10.001 Liter	vor Inbetriebnahme bei wesentlicher Änderung wiederkehrend im fünfjährigen Rhythmus bei Stilllegung

Das maßgebende Volumen ist das Nennvolumen der Heizöltanks, nicht die tatsächlich gelagerte Menge. Bei Batterietanks ergibt sich das Gesamtvolumen aus allen zur Anlage gehörenden Behältern.

Der Sachverständige ist vom Betreiber der Heizöllagerung zu beauftragen. Eine Liste der im Raum Bamberg tätigen Sachverständigen nach AwSV ist im Internet unter [www.landkreis-bamberg.de/Bürgerservice/Formulare-und-Broschüren](http://www.landkreis-bamberg.de/Bürgerservice/Formulare-und-Broschüren) unter dem Punkt „Wasserrecht“, Unterpunkt „Sachverständige“ verfügbar.

Der Sachverständige erstellt anschließend einen Prüfbericht, der dem Betreiber und dem Landratsamt unmittelbar innerhalb von vier Wochen vorgelegt wird. Soweit bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese zu beheben. Gegebenenfalls ist nach Mängelbeseitigung eine sogenannte Nachprüfung erforderlich.

Aus Gründen der Verständlichkeit hat das Landratsamt Bamberg diese Hinweise zu Anzeige- und Prüfpflichten auf Heizölverbraucheranlagen in privaten Haushalten reduziert. Für weitergehende Informationen bezüglich anderer Anlagen (Diesel-, Benzin-, Altöllagerungen etc.) sowie Anlagen innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten ist eine konkrete Einzelfallbetrachtung erforderlich.

*Für Rückfragen*

*Landratsamt Bamberg,*

*Silvia Göll, 09505 4300319 (Di von 13.00 bis 16:00 Uhr und Mi von 9.00 bis 12.00 Uhr) oder  
silvia.goell@lra-ba.bayern.de*